

Kolmarer Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden fünfstündigen Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnement nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Leubriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Nachgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Speltorek in Kolmar in Posen.

No. 3.

Kolmar i. P., Mittwoch, 11. Januar 1893.

40. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Polizei-Verordnung

über den Schiffsverkehr auf den zum Stromgebiete der Ober gehörigen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken während der Cholerazeit.

Auf Grund des § 186 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird hiermit Folgendes verordnet.

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 13. Oktober d. J. über den Schiffsverkehr auf den zum Stromgebiete der Ober gehörigen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken während der Cholerazeit wird hiermit aufgehoben.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Freiherr von Berlepsch.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Kolmar i. P., den 5. Januar 1893.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 5. Januar 1893.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 ad 2 und 25 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 werden alle diejenigen männlichen Personen, welche im Jahre 1873 und früher geboren, von der Bestellung vor die Erbschaftsgerichte aber noch nicht entbunden und im hiesigen Kreise:

- a. geboren sind,
- b. ohne im hiesigen Kreise geboren zu sein sich hier im Haushalte der Eltern als Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbdiener oder Lehrlinge, Handwerksgehilfen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner oder Diensthöten u. s. w. aufhalten,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom **15. Januar bis 1. Februar d. Js.**

bei den Polizei-Verwaltungen resp. Königlichen Distrikts-Kommissarien in deren Bezirk sie sich zur Zeit aufhalten, unter Vorlegung der Taufschneine (Geburtsurkunden) resp. Stellungssattelle zur Stammtafel anzumelden. Für abwesende oder fränke Militärschlichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zu bewirken.

Die Unterlassung dieser Anmeldung wird mit einer Polizeistrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Die Ortsvorstände haben diese Bekanntmachung unverzüglich in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen und darauf zu halten, daß die Anmeldung von den Verpflichteten rechtzeitig erfolgt.

Militärschlichtige, welche erst nach der Anmeldefrist in den diesseitigen Kreis ziehen sollten, haben

sich bei Vermeidung der oben gedachten Strafe sofort zur Stammtafel anzumelden.

Die mit der Führung der Stammtafeln betrauten Behörden haben mit diejenigen Militärschlichtigen zu bezeichnen, welche sich nicht in Besitz eines vorchriftsmäßigen Loosungsscheins befinden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 5. Januar 1893.

Zur Vermeidung von Weiterungen und Schädigungen für die Arbeitgeber werden dieselben auf die in § 22 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung der Arbeiter behufs Bemessung der Beiträge festgesetzten Lohnklassen wiederholt aufmerksam gemacht.

Es gehören diejenigen Arbeiter mit einem Jahres-Verdienst bis 350 Mark zur I. Lohnklasse, diejenigen mit einem Verdienst von mehr als 350 bis 550 Mark zur II. Klasse, diejenigen von mehr als 550 bis 850 Mark Verdienst zur III. Klasse und die Arbeiter mit einem 850 Mark übersteigenden Jahres-Verdienst zur IV. Lohnklasse.

Für die I. Lohnklasse hat eine wöchentliche Beitragssumme von 14 Pf., für die II. Klasse eine solche von 20 Pf., für die III. Klasse eine von 24 Pf. und für die IV. Klasse eine Beitragssumme von 30 Pf. Werth zur Verwendung zu gelangen.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 24. Oktober 1890, veröffentlicht im diesseitigen Kreisblatt pro 1890 Nr. 86 ist der Jahres-Arbeitsverdienst für alle in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten männlichen Arbeiter, welche einem eigenen Haushalt vorstehen, auf 415 Mark festgesetzt, es hat also für dieselben eine 20 Pf.-Marke zur Verwendung zu kommen; für alle andern männlichen Arbeiter, deren Jahresverdienst auf 300 Mark und für die weiblichen Arbeiter, deren Verdienst auf 240 Mark festgesetzt ist, d. h. für sämtliche unverheiratete Knechte, Mägde, Scharwerker, Hofgänger u. s. w. hat eine 14 Pf.-Marke zur Verwendung zu gelangen.

Bei vorzüglicher Verwendung von **Marken in unzureichender Höhe** können die Arbeitgeber laut § 143 des oben angeführten Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Gleichzeitig werden die Arbeitgeber darauf aufmerksam gemacht, daß bei etwaiger Verwendung einer ungenügenden Anzahl von Marken im Betretungsfalle der fehlende Betrag von ihnen im Zwangswege eingezogen wird, und es ihnen überlassen bleiben muß, die ihnen zustehende Hälfte des Wertes von dem Arbeitnehmer einzufordern. Daselbe tritt ein, wenn Marken einer zu niedrigeren Lohnklasse eingeklebt werden, da in solchem Falle die Marken der richtigen Lohnklasse von dem Arbeitgeber beigetrieben, die zu Unrecht verwendeten Marken aber vernichtet werden.

Der Werth der vernichteten Marken wird unter

Umständen dem Inhaber der Karte, also dem Arbeiter, ersetzt, und dem Arbeitgeber auch in diesem Falle überlassen, den ihm zustehenden halben Antheil vom Arbeiter zu erlangen zu suchen; ein Versuch, der meist ansichtslos sein dürfte.

Zu ihrem eigenen Interesse werden daher die Arbeitgeber sowohl auf die Verwendung der richtigen Anzahl als auch der richtigen Lohnklasse der Marken aufmerksam gemacht.

Königlicher Landrath.

Fortsetzung

des Statuts für die Orts-Krankenkasse zu Kolmar i. P.

§ 39.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassennmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achteil, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Erhöhung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassennmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen dem Vorstand angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 40.

Vorbekanntlich der Bestimmung des § 56 über die dem Kassenn- und Rechnungsführer zu gewährenden Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige, durch die Amtsführung erwachsende bare Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern aus der Kasse zu ersetzen.

§ 41.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von einem Jahre einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer. Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 42.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 43.

Halbjährlich ist eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende ist befugt außerordentliche Sitzungen anzuberäumen.

Er ist verpflichtet, innerhalb einer Woche eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmen, durch Vorstandbeschlusse festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 48 Stunden vorher schriftlich einzuladen.